



Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Braunschweig  
Regionalabteilung Hannover  
Regionalabteilung Lüneburg  
Regionalabteilung Osnabrück

Bearbeitet von Herrn Friedemann-Zemkalis

E-Mail: enno.friedemann-zemkalis@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
53.4 - 80 109-10

Durchwahl (0511) 120-  
7262

Hannover  
16.04.2020

## **Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

hier: Verfahrensdurchführung vor der Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus)

### Bezug:

- a) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23)
- b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 31.01.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 –
- c) Klassenbildung und Lehrkräftezuweisung an den allgemein bildenden Schulen vom 21.03.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –

Aufgrund der besonderen Situation werden für das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung für Kinder, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden, folgende Regelungen getroffen.

### 1. Priorisierungen für die Förderschwerpunkte

- Für den Förderschwerpunkt Lernen wird vor der Einschulung kein Verfahren durchgeführt.
- Für die Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung sollten Verfahren insbesondere dann durchgeführt werden, wenn die Einschulung an einer entsprechenden Förderschule von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung sollten Verfahren insbesondere bei einer geplanten Einschulung an einer anderen allgemein bildenden Schule als einer Förderschule durchgeführt werden.

## 2. Ausgestaltung der Verfahrensschritte

- Die Fördergutachten sind in der Regel nach Aktenlage sowie unter Hinzuziehung von Informationen aus telefonisch geführten Anamnesegesprächen zu erstellen. Persönliche Kontakte sind zu vermeiden. Das Fördergutachten wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- In Einzelfällen sind weiterführende förderdiagnostische Maßnahmen, die einen persönlichen Kontakt erfordern und für die Feststellung unabdingbar sind, unmittelbar nach der Einschulung durchzuführen. Vorrang hat dann die Bearbeitung von Gutachten in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, die an einer Grundschule eingeschult worden sind.
- Die Förderkommission wird ersetzt durch ein telefonisches Beratungsgespräch, in dem die das Gutachten erstellenden Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten das Ergebnis darstellen und mit ihnen die zukünftige Beschulung des Kindes erörtern. Die Lehrkräfte fertigen ein Protokoll des Gesprächs an, das durch die zuständige Schulleitung zusammen mit dem Fördergutachten an die Niedersächsische Landesschulbehörde übermittelt wird.

## 3. Erfordernis der Feststellung

- Falls in Einzelfällen für eine Feststellung nicht genügend Informationen vorliegen, erfolgt eine Einschulung an der von den Erziehungsberechtigten gewünschten öffentlichen Schule auch ohne Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Diese ist umgehend nachzuholen, damit hieraus resultierende zusätzliche Ressourcenzuweisungen gem. Nr. 5.10 des Bezugs-erlasses zu c berücksichtigt werden können.
- Für die Einschulung an einer Schule in freier Trägerschaft ist eine Feststellung vor Schuljahresbeginn in allen Förderschwerpunkten erforderlich.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird gebeten, die Schulen entsprechend zu informieren.

Im Auftrage

gez. Wormland